

Prüfungsarbeit im Staats- und Europarecht 1

Zeit: 30 Minuten
Kategorie: Verwaltungsabschlusslehrgang
Hilfsmittel: Bundes- und Landesrechtliche Vorschriften des Maximilian Verlages

Lösen Sie bitte die folgenden Aufgaben unter Angabe der passenden Rechtsgrundlagen und begründen Sie Ihre Antworten!

Fall 1:

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Straßburg werden alle fünf Jahre von den Unionsbürgern gewählt.

- 1. Definieren Sie bitte den Begriff „Unionsbürger“ mit Hilfe von Vorschriften aus dem EU-Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.**
- 2. Legen Sie bitte dar, in welcher Rechtsvorschrift die Grundsätze für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt sind. Vergleichen Sie diese Regelung mit der ihr entsprechenden Regelung im Grundgesetz bezüglich der Wahl des Deutschen Bundestages.**
- 3. Warum wird in diesem Zusammenhang oft von einer Bevorzugung der kleineren Mitgliedstaaten gesprochen? Begründen Sie Ihre Aussage anhand eines Beispiels.**

Fall 2:

Das Bundesverfassungsgericht ordnete die Europäische Union einem Urteil vom 12.10.1993 folgendermaßen ein:

„Der Unionsvertrag begründet einen **Staatenverbund** zur Verwirklichung einer immer engeren Union der staatlich organisierten Völker Europas (...), keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat. Angesichts dieses Inhalts stellt sich die vom Beschwerdeführer zu 1. aufgeworfene Frage nicht, ob das Grundgesetz eine deutsche Mitgliedschaft in einem europäischen Staat erlaubt oder ausschließt. Zu beurteilen ist allein das Zustimmungsgesetz zu einer Mitgliedschaft Deutschlands in einem **Staatenverbund**.“ (BVerfGE 89, 115)

Erläutern Sie bitte, was unter dem Begriff „Staatenverbund“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Nehmen Sie dabei eine kurze Abgrenzung zum Bundesstaatsprinzip (Föderalismus) vor.

Lösungsskizze Staats- und Europarecht I

Fall 1:

1. Art. 9 S. 2 EU-Vertrag und Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV: Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.
2. Die Grundsätze für die Wahl des Europäischen Parlaments sind in Art. 14 Abs. 3 EU-Vertrag festgelegt. Danach wird das Europäische Parlament in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Die entsprechende Regelung im Grundgesetz zur Wahl des Deutschen Bundestages findet sich in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Danach wird der Bundestag in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Grundsatz der Stimmgleichheit fehlt also bei den Wahlgrundsätzen zum Europäischen Parlament.
3. Nicht jede Stimme eines Unionsbürgers hat dasselbe Gewicht. Im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl dürfen die größeren Mitgliedstaaten proportional weniger Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden als die kleineren. Beispielsweise erhält Deutschland bei einer Bevölkerungszahl von knapp 82 Mio. Einwohnern ab 2014 96 Sitze im Parlament; Malta erhält bei einer Bevölkerungszahl von 400.000 im Europäischen Parlament sechs Sitze – vergleiche Art. 14 Abs. 2 EU-Vertrag.

Fall 2:

Die Mitgliedstaaten der EU handeln in abgegrenzten staatlichen Bereichen gemeinsam. Sie haben einen Teil ihrer staatlichen Hoheitsrechte – damit einen Teil ihrer staatlichen Souveränität - auf die EU übertragen, dabei aber ihre Eigenstaatlichkeit im Ganzen nicht aufgegeben. Daher sind die Mitgliedstaaten keine reinen „Gliederstaaten“ im Sinne des Bundesstaatsprinzips.